

Gemeinde Böbrach - Rathausplatz 1 - 94255 Böbrach

Amtliche Bekanntmachung gemäß Art. 26 Abs. 2 Satz 2 GO i.V.m. BekV

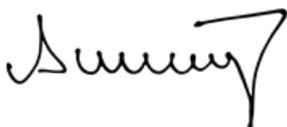
Aufgrund von Art. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) (in der aktuellen Fassung), hat der Gemeinderat Böbrach in seiner Sitzung vom 24.02.2022 eine **Satzung über den Erlass einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS)** erlassen.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2009 und ihre Änderung vom 27.05.2011 außer Kraft.

Sie liegt in der Finanzverwaltung der Gemeindeverwaltung Böbrach, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 4, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Die oben genannte Satzung wird hiermit gemäß Art. 26 Abs. 2 Satz 2 GO, Art. 123 Abs.1 Satz 1 GO i.V.m. der Bekanntmachungsverordnung (BekV) sowie § 35 der Geschäftsordnung des Gemeinderates von Böbrach amtlich bekannt gemacht.

Böbrach, 25.02.2022



Schönberger
Erster Bürgermeister

Angeschlagen am: 25.02.2022

Abzunehmen am: 11.03.2022

Abgenommen am: _____